

Satzung

DRUCKVEREINIGUNG BENTLAGE e.V.

Verein zur Förderung der künstlerischen Druckgrafik und Buchkunst

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen:
„Druckvereinigung Bentlage e.V., Verein zur Förderung der künstlerischen Druckgrafik und Buchkunst“.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Rheine.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der künstlerischen Druckgrafik und Buchkunst.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Die finanziellen Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.4. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit die Mitglieder für den Verein tätig sind, haben sie nur den Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Auslagen.

§ 3

Mitgliedschaft und Beitrag

- 3.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
Bei Ablehnen des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.
- 3.2. Von den Mitgliedern des Vereins werden Jahresbeiträge erhoben.
- 3.3. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Der Vorstand kann im begründeten Einzelfall Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss; bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- 4.2. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
- 4.3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schuldhaft in grober Weise verstoßen hat, durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- 6.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Laufe eines jeden Geschäftsjahres statt.
- 6.2. Zu den Mitgliederversammlungen ist mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Rundschreiben unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen - die Einladung darf auch durch eine E-Mail an die Mitglieder verschickt werden.
- 6.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet.
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- 6.4. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jeder Antrag ist dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Anträge bekannt zu geben.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung.
- 6.5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- 6.6. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - 6.6.1 die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Vereinstätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr
 - 6.6.2 die Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
 - 6.6.3 die Entlastung des Vorstandes
 - 6.6.4 die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge
 - 6.6.5 die Wahl des Vorstandes
 - 6.6.6 die Wahl von zwei dem Vorstand nicht angehörenden Kassenprüfern
 - 6.6.7 jede Änderung der Satzung
 - 6.6.8 die Entscheidung über eingereichte Anträge
 - 6.6.9 die Auflösung des Vereins
- 6.7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dringende Entscheidungen notwendig sind oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

- 6.8. Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig.
Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6.9. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 6.10. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu schreiben, das von dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
- 7.2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar jeweils einzeln mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 7.3. Der Vorsitzende wird in Kalenderjahren mit einer geraden Jahreszahl gewählt, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister jeweils in Kalenderjahren mit einer ungeraden Jahreszahl.
- 7.4. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 7.5. Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.
- 7.6. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, sowie der Schatzmeister. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- 7.7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.
- 7.8. Der Vorstand ist im schriftlichen Verfahren beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 7.9. Der Vorstand ist im schriftlichen Verfahren beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 8

Vertretung des Vereins

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9

Geschäftsführer

Zur Entlastung und Unterstützung des ehrenamtlichen Vorstandes kann der Vorstand einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen.

§ 10 Beirat

Zur Unterstützung und fachlichen Beratung des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung ein Beirat gewählt werden.

§ 11 Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen

Verpflichtungen für den Verein können nur in der Weise begründet werden, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt wird.

Der Vorsitzende und jeder sonstige befugt für den Verein Handelnde ist verpflichtet, bei allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen sowie sonstigen Verpflichtungserklärungen mit dem Geschäftsgegner zu vereinbaren, dass die Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, denen die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins obliegt.

Die Kassenprüfer brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein. Auch sie sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Auflösung des Vereins

13.1. Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

13.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Stiftung zur Förderung von Kloster Bentlage, Bentlager Weg 130, 48432 Rheine, zwecks Verwendung der Förderung der Wissenschaft, der Kunst und Kultur, insbesondere des Denkmalschutzes, durch die Förderung der historischen Anlage Kloster Bentlage und ihrer Kulturlandschaft mit ideellem und materiellem Einsatz für die Instandhaltung und Pflege sowie die Förderung der Nutzung bzw. die Nutzung der Anlage auf der Grundlage ihrer historischen Bedeutung zum Wohle der Allgemeinheit.

Rheine, den 6. Mai 2024